

Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten

(Biozidprodukteverordnung, VBP)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3 Bst. b

³ Sie gilt nicht für:

- b. die Durchfuhr von Biozidprodukten unter Zollüberwachung, sofern keine Be- oder Verarbeitung erfolgt;

Art. 9 Abs. 1 Bst. d

¹ Im Hinblick auf die Zulassung, Registrierung oder Anerkennung gelten entsprechend der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998² über das Inverkehrbringen von Biozidprodukten (Richtlinie 98/8/EG) folgende Wirkstofflisten:

- d.³ Liste der notifizierten Wirkstoffe zur Verwendung in Biozidprodukten nach der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 der Kommission vom 7. Dezember 2007⁴ über die zweite Phase des Zehn-Jahres-Arbeitsprogramms gemäss Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Biozidprodukten.

SR

¹ SR **813.12**

² ABl. L 123 vom 24.4.1998, S.1. Die Texte der in dieser Verordnung erwähnten Rechtsakte der EU können bei der Anmeldestelle für Chemikalien, 3003 Bern, gegen Verrechnung bezogen, kostenlos eingesehen oder unter der Internetadresse www.cheminfo.ch oder <http://eur-lex.europa.eu/> abgerufen werden.

³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 28. Febr. 2007, in Kraft seit 1. April 2007 (AS **2007** 851).

⁴ ABl. L 325 vom 11.12.2007, S. 3. Die Texte der in dieser Verordnung erwähnten Rechtsakte der EU können bei der Anmeldestelle für Chemikalien, 3003 Bern, gegen Verrechnung bezogen, kostenlos eingesehen oder unter der Internetadresse www.cheminfo.ch oder <http://eur-lex.europa.eu/> abgerufen werden.

2008-.....

Art. 10 Abs. 3 und 3^{bis}

³ Wirkstoffe dürfen zur Verwendung in Biozidprodukten nur abgegeben werden, wenn sie wie folgt eingestuft, verpackt bzw. gekennzeichnet sind:

- a. nach den Artikel 35 Absatz 2, 36 bzw. 38 Absatz 6; oder
- b. nach den Artikeln 35 Absatz 3, 36 Absatz 1 und 38 Absatz 2 auf Grund der Änderung dieser Verordnung vom

^{3bis} Bei der Abgabe von Wirkstoffen muss nach den Artikeln 51–56 ChemV⁵ ein Sicherheitsdatenblatt erstellt und abgegeben werden.

Art. 35 Abs. 3

³ In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 können Biozidprodukte und Wirkstoffe gemäss Artikel 56a ChemV⁶ nach den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. XY/200Z (GHS-Verordnung)⁷ eingestuft werden.

Art. 36 Abs. 1

¹ Biozidprodukte und Wirkstoffe zur Verwendung in Biozidprodukten müssen sinngemäss nach den Artikeln 35–37 ChemV⁸ verpackt sein; für die Verpackung von nach Artikel 35 Absatz 3 eingestuften Biozidprodukten und Wirkstoffen gilt Artikel 56d Absatz 1 ChemV sinngemäss. Wo in der ChemV von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen die Rede ist, sind darunter für diese Verordnung sämtliche Biozidprodukte und Wirkstoffe zur Verwendung in Biozidprodukten zu verstehen.

Art. 38 Kennzeichnung

¹ Über ein Biozidprodukt dürfen keine falschen, irreführenden oder unvollständigen Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen werden, so dass die Käuferin oder der Käufer über die Natur, die Art der Zusammensetzung oder die Verwendbarkeit des Biozidprodukts getäuscht werden kann.

² Für die Kennzeichnung von Biozidprodukten gelten die Artikel 39–49 ChemV⁹ sinngemäss, für die Kennzeichnung von nach Artikel 35 Absatz 3 eingestuften Biozidprodukten gilt Artikel 56d ChemV sinngemäss. Wenn in der ChemV von der Herstellerin die Rede ist, ist darunter für diese Verordnung die Inhaberin zu verstehen.

³ Zusätzlich zu den Angaben nach den Artikeln 39 und 40 bzw. 56d ChemV müssen angegeben werden:

⁵ SR **813.11**

⁶ SR **813.11**

⁷ ABl. ... Die Texte der in dieser Verordnung erwähnten Rechtsakte der EU können bei der Anmeldestelle für Chemikalien, 3003 Bern, gegen Verrechnung bezogen, kostenlos eingesehen oder unter der Internetadresse www.cheminfo.ch oder <http://eur-lex.europa.eu/> abgerufen werden.

⁸ SR **813.11**; AS **2007** 824

⁹ SR **813.11**

- a. die Bezeichnung jedes Wirkstoffs und seine Konzentration in metrischen Einheiten;
 - b. die Nummer der eidgenössischen Zulassung, Registrierung oder Anerkennung;
 - c. die Art der Zubereitung;
 - d. die Verwendungszwecke, für die das Biozidprodukt zugelassen, registriert oder anerkannt ist;
 - e. die Gebrauchsanweisung und die Aufwandsmenge, ausgedrückt in metrischen Einheiten, für jede Verwendung;
 - f. mögliche unerwünschte unmittelbare oder mittelbare Nebenwirkungen;
 - g. Anweisungen für erste Hilfe;
 - h. falls ein Merkblatt beigefügt ist: der Satz «Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen»;
 - i. Anweisungen für die sichere Entsorgung des Biozidprodukts und seiner Verpackung sowie ein Hinweis auf ein allfälliges Verbot für die Wiederverwendung der Verpackung;
 - j. die Chargennummer oder -bezeichnung des Produkts;
 - k. das Datum des Verfalls bei vorschriftsgemässer Lagerung;
 - l. gegebenenfalls die folgenden Angaben:
 - 1. die Zeit bis zum Eintritt der Wirkung,
 - 2. die Sicherheitswartezeit zwischen einzelnen Anwendungen des Biozidprodukts,
 - 3. die Sicherheitswartezeit zwischen der Anwendung und der nächsten Verwendung des behandelten Erzeugnisses oder dem nächsten Zutritt von Menschen oder Tieren zu dem Bereich, wo das Biozidprodukt angewendet wurde, einschliesslich Einzelheiten über:
 - Mittel und Massnahmen zur Dekontaminierung und Belüftung der behandelten Bereiche
 - die Reinigung der Ausrüstung,
 - 4. Vorsichtsmassnahmen bei Verwendung, Lagerung und Transport.
- ⁴ Soweit zutreffend, müssen überdies angegeben werden:
- a. die Verwenderkategorien;
 - b. Informationen über besondere Gefahren für die Umwelt, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Nichtzielorganismen und zur Vermeidung einer Wasserkontamination;
 - c. für Biozidprodukte, die gentechnisch veränderte oder pathogene Mikroorganismen sind oder enthalten: die Kennzeichnungserfordernisse im Sinne der Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

18. September 2000¹⁰ über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.

⁵ Die Angaben nach Absatz 3 Buchstaben c, e, f, g, i, j, k und l und Absatz 4 Buchstabe b können auf der Verpackung angebracht oder auf einem der Packung beigelegten Merkblatt enthalten sein. Handelt es sich um Biozidprodukte, die gentechnisch veränderte oder pathogene Mikroorganismen sind oder enthalten, so sind die Angaben nach Absatz 4 Buchstabe b auf der Etikette anzubringen.

⁶ Für die Kennzeichnung von Wirkstoffen zur Verwendung in Biozidprodukten gelten die Artikel 39–49 ChemV, für die Kennzeichnung von nach Artikel 35 Absatz 3 eingestuften Wirkstoffen gilt Artikel 56d ChemV.

Art. 41a Folgepflichten

Für die Folgepflichten, die an die Einstufung oder Kennzeichnung anknüpfen, gilt bei Wirkstoffen und Biozidprodukten, die gestützt auf Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 38 Absätze 2 und 6 bereits nach der GHS-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet sind, sinngemäss Artikel 56e ChemV.

II

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

... 2008

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹⁰ ABl. L 262 vom 17.10.2000, S. 21

